

Satzung - [Beitragsordnung](#) - [Datenschutz](#)

Vereinsatzung des Schweriner Tennisclub 1908 e.V.

§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen "Schweriner Tennis-Club 1908 e. V." und hat seinen Sitz in Schwerin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 227 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist es, den Tennissport und die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder zu fördern sowie die für die Pflege des Tennissports und die Ausbildung erforderlichen Anlagen zu schaffen und zu erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Mecklenburg-Vorpommern, des Landessportbundes sowie des Stadtsportbundes Schwerin.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr, Beitrag

1. Der Club besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern
 - a) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand auf Lebenszeit ernannt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
 - b) Die aktiven Mitglieder sind sportlich aktiv tätig.
 - c) Als Jugendliche gelten Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d) Passive Mitglieder haben auf die aktive Sportausübung verzichtet, behalten jedoch alle Mitgliedsrechte.



2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Aufnahmegebühr und Beitragsätze werden in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Beitrag ist bis zum 01. 03. eines Jahres einzuzahlen.
5. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses fällig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September per Einschreiben an den Vorstand. Ein Austritt wird nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam.
2. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
3. durch Tod.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

1. wenn die in § 8 festgelegten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
2. wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten – insbesondere zu Beitragszahlungen – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Verein kann den offenen Beitrag im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens betreiben. Die anfallenden vorgerichtlichen wie gerichtlichen Kosten, insbesondere den Verwaltungsaufwand des Vereins, trägt das säumige Mitglied.
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand, Fairness und Sportkameradschaft grob verstößt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen (Platz- und Spielordnung) zu benutzen.
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Tennisverbandes Mecklenburg-Vorpommern, des Landessportbundes sowie des Stadtsportbundes Schwerin zu befolgen.
2. nicht gegen die Beschlüsse und Interessen des Vereins zu handeln.
3. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge und Aufnahmegebühren fristgemäß zu entrichten.
4. an allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu denen sich das Mitglied als Teilnehmer gemeldet hat.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungszeit von 3 Wochen. Anträge zur Tagesordnung und sonstige Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein zwingender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
4. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung der Beitragssätze
 - Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Sie ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Wochen vorher geschah.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in § 13 vorgesehenen Fälle mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der jeweiligen Mehrheit nicht gerechnet. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 11 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart, Pressewart, Breitensportwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in den Kalenderjahren mit geraden Zahlen
 - der Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Breitensportwart/in und in den Jahren mit ungeraden Zahlen
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Pressewart/in.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, entweder gemeinsam handelnd oder jeweils einer von ihnen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen, dessen Vorsitzender an den Vorstandstagen mit beratender Stimme teilnehmen kann.
5. Der Vorstand kann zur Bewältigung konkreter Aufgaben (Turniere, Jugendarbeit, Festlichkeiten u. a.) Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand beschließt notwendige Ordnungen für den Verein (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Platz- und Spielordnung etc.).

7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zu seiner Neuwahl selbst zu ergänzen.
9. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§ 13 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 14 Vermögensverhältnisse

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 17 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.02.1993 beschlossen.

(Änderung am 23.03.1999)

Beitragsordnung ab 2017:

Erwachsene

1. aktives Mitglied	325,- €
2. aktives Mitglied in Ehe/Lebensgemeinschaft	270,- €

Familien:

Zwei aktive Eltern und Kindern/Jugendlichen (bis 18 Jahren)	650,- €
1 aktives Elternteil mit einem Kind / Jugendlichen (bis 18 Jahre)	440,- €
1 aktives Elternteil mit mehr als einem Kind / Jugendlichen (bis 18 Jahre)	450,- €

Kinder

Kind / Jugendlicher	140,- €
Kleinkinder (bis 6 Jahre)	0,- €
Talentino-Mitgliedschaft Kleinkind (pro Monat)	20,- €

Rentner/Pensionäre 225,-€

2. Mitglied in Ehe/Lebensgemeinschaft von Rentner/Pensionäre	190,- €
--	---------

In Ausbildung befindliches Mitglied (bis 26 Jahre) 150,- €

2. Mitglied in Ehe/Lebensgemeinschaft von in Ausbildung	120,- €
---	---------

Arbeitsloses Mitglied 150,- €

2. Mitglied in Ehe/Lebensgemeinschaft von Arbeitslos	120,- €
--	---------

Passives Mitglied (ohne Spielberechtigung)	55,- €
Gastspieler (als Mitglied Punktspiellmannschaft)	0,- €

Weitere Regelungen:

Neumitglieder zahlen im ersten Jahr 50 % des regulären Jahresbeitrages – keine Aufnahmegebühr!

Bei einem Eintritt in den Verein ab dem 01.07. des Jahres halbiert sich der Jahresbeitrag.

Das Ausbildungsverhältnis / die Arbeitslosigkeit ist dem Vorstand zeitlich vor dem Beitragseinzug nachzuweisen. In dem Jahr, in dem die Voraussetzungen der Ermäßigung für mehr als vier Monate nicht vorliegen, ist der Jahresbeitrag wie für ein aktives Mitglied zu zahlen.

Gastspieler sind Spieler, welche nur für eine Mannschaft des Vereins spielen, aber ansonsten die Anlage nicht nutzen. Über die Aufnahme eines Gastspielers entscheidet der Vorstand.

Wir freuen uns, dass jedes aktive Mitglied zwischen 18 und 75 jedes Jahr mindestens **drei Arbeitsstunden** leistet und so den Verein unterstützt. Wem das nicht möglich ist, zahlt pro Stunde 15,- € an den Verein.

Die **gastweise Nutzung** der Anlage ist bis zu 5 Stunden pro Kalenderjahr gegen ein Nutzungsentgelt von 20,- € pro Platz/Stunde möglich. Vorherige Anmeldung ist erforderlich. Anmeldung und Zahlung beim Platzwart, Trainer oder Vorstand.

Kontakt: info@schweriner-tennisclub.de

Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DS-GVO

Liebes Vereinsmitglied,

der Schutz personenbezogener Daten unserer Mitglieder ist uns sehr wichtig. Daher geben wir folgende Informationen zur Datenverarbeitung in unserem Verein:

1. Verantwortlicher nach der Datenschutz-Grundverordnung

Schweriner Tennis-Club 1908 e.V., Franzosenweg 20, 19061 Schwerin
E-Mail: info@schweriner-tennisclub.de

2. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung

Nach § 2 unserer Satzung ist es ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins, den Tennissport und die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder zu fördern sowie die für die Pflege des Tennissport und die Ausbildung erforderlichen Anlagen zu schaffen und zu erhalten.

Durch die Mitgliedschaft besteht ein Vertragsverhältnis zwischen Mitglied und Verein.

- a) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift sowie, falls angegeben, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Beruf verarbeitet. Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird auch die Bankverbindung verarbeitet, falls angegeben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.
- b) Zum Zwecke der Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit werden Bilder vom Vereinsleben und von sportlichen Veranstaltungen sowie sportliche Ergebnisse auf der Homepage www.schweriner-tennisclub.de eingestellt sowie Presse und Medien des Vereins informiert. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung, soweit wir damit berechnigte Interessen des Vereins wahren, bzw. eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung. Bitte beachtet auch die Datenschutz-Information auf der Homepage.
- c) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern, im Stadtsportbund Schwerin und im Landessportbund. Für die Mitgliedschaft übermittelt der Verein die Anzahl der Mitglieder, getrennt nach männlich und weiblich, in den vorgegebenen Alterskategorien. Soweit dadurch ein Personenbezug hergestellt werden kann, ist Rechtsgrundlage hierfür Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung.
- d) Der Verein nimmt am Sportbetrieb teil. Dazu verarbeitet der Verein Name, Vorname, Geburtsdatum, DTB-Id-Nummer sowie bei Mannschaftsführern die Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.
- e) Der Verein ist bestrebt, Mitgliedern günstige Bedingungen für die Nutzung von vereinsfremder Hallentennisplätze zu bieten. Hierzu werden Name und Vorname verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung.

3. Empfänger personenbezogener Daten

Der Verein nutzt zur Mitglieder- und Beitragsverwaltung (Nummer 2a und 2b) das Vereinsverwaltungssystem easyVerein der SD Software-Design GmbH, Tulpenbaumallee 8, 79189 Bad Krozingen. Weitere Informationen zum Datenschutz von easyVerein stehen auf <https://easyverein.com>.

Empfänger der Daten nach Nummer 2c ist der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, der Stadtsportbund Schwerin und der Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern.

Empfänger der Daten nach Nummer 2d ist der Deutsche Tennis Bund (nuLiga).

Empfänger der Daten nach 2e ist der Betreiber des Belasso (SiebenSeenSportPark).

Der Verein bedient sich zur Abwicklung steuerrechtlicher Angelegenheiten und für Zwecke der Lohnabrechnung der Beschäftigten der CWP Cornils + Walden Steuerberater in Partnerschaft.

Natürlich sind unserer Dienstleister verpflichtet, vertraulich mit personenbezogenen Daten umzugehen.

4. Speicherdauer

Die für die Mitgliederverwaltung erhobenen Daten werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder, soweit Beiträge noch nach Beendigung der Mitgliedschaft offen sind, 2 Jahre nach Begleichung des offenen Beitrags gelöscht.

Im Falle des Widerrufs einer erteilten Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

5. Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Mitglieder

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Jedes Mitglied hat das Recht, eine erteilte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Jedes Mitglied hat ferner ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin.